

Satzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart zur Anerkennung von Hochschulgruppen

Vom 16. Januar 2014

Auf Grund von § 65a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Polizeistrukturereformgesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 241), sowie der §§ 14 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 5, 22 und 43 Abs. 3 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (Organisationssatzung - OrgS) vom 19. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 4/2013 vom 26. Februar 2013) hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Stuttgart am 17. Juli 2013 die nachstehende Satzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart zur Anerkennung von Hochschulgruppen beschlossen.

Das Rektorat der Universität Stuttgart hat diese Satzung am 14. Januar 2014, Az.: 7625.23, gemäß § 65b Abs. 6 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) genehmigt.

Präambel

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Es können alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

§ 1 Anerkennung

- (1) Die Studierendenschaft legt eine öffentlich zugängliche Liste der von ihr anerkannten Hochschulgruppen (HSG) an.
- (2) Um als Hochschulgruppe anerkannt zu werden, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - a. ihr Zweck muss mit den Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 2 OrgS vereinbar sein,
 - b. sie hat ihren Arbeitsschwerpunkt an der Universität Stuttgart; über Ausnahmen von dieser Bedingung entscheidet der Vorstand,
 - c. ihre Mitglieder sind Studierende und zum größten Teil Studierende an der Universität Stuttgart,
 - d. sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke,
 - e. ihr Handeln steht in engem Bezug zu den Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 2 OrgS,
 - f. sie ist kein Organ der Verfassten Studierendenschaft und
 - g. sie erkennt die freiheitlich-demokratische Grundordnung an.
- (3) Zur Anerkennung stellen die Gruppen einen Antrag an den Vorstand. Der Antrag muss eine Beschreibung des Zwecks sowie der Struktur der Gruppe und bis zu 3 vertretungsberechtigte Ansprechpartner enthalten. Der Vorstand prüft, ob die Gruppe nach dieser Satzung anerkannt werden kann und informiert die Gruppe und das Studierendenparlament über seine Entscheidung. Eine Ablehnung der Anerkennung ist gegenüber der Gruppe und dem Studierendenparlament zu begründen. Die Anerkennung ist auf maximal ein Jahr befristet und endet unabhängig vom Zeitpunkt der Erteilung am 31. März eines Jahres.
- (4) Anerkannte Hochschulgruppen, die ihre Anerkennung aufrechterhalten möchten, stellen im Februar eines Jahres einen Antrag auf erneute Anerkennung an den Vorstand; der Antrag beinhaltet die Informationen nach Absatz 3 Satz 2, sofern sich Änderungen ergeben haben. Der Vorstand prüft, ob die Gruppe nach dieser Satzung erneut anerkannt werden kann und informiert die Gruppe und das Studierendenparlament über seine Entscheidung. Eine Ablehnung der erneuten Anerkennung ist gegenüber der Gruppe und dem Studierendenparlament zu begründen. Die erneute Anerkennung gilt ab dem 1. April eines Jahres und endet am 31. März des Folgejahres.
- (5) Der Vorstand informiert das Studierendenparlament über alle als Hochschulgruppe anerkannten Gruppen.

§ 2 Themenspektren

Hochschulgruppen gliedern sich in folgende Themenspektren:

1. Studentische Gruppen und Initiativen,
2. Sport,
3. Verbindungen,
4. Kino, Musik, Theater,
5. Hochschulgemeinden.

Die Hochschulgruppen geben mit dem Antrag nach § 1 Absatz 3 und 4 ein Themenspektrum an. Wird kein Themenspektrum angegeben, so teilt der Vorstand die Gruppe in ein Themenspektrum ein.

§ 3 Zweck der Anerkennung von Hochschulgruppen

- (1) Nach dieser Satzung anerkannte Hochschulgruppen sind berechtigt, zu eigenen Zwecken für einzelne Veranstaltungen (Besprechungen, Vorträge, Seminare, etc.) Hörsäle und Seminarräume an der Universität Stuttgart bei Dezernat VI zur kostenlosen Nutzung zu beantragen. Aus der Anerkennung als Hochschulgruppe ergibt sich kein Anspruch auf Nutzung oder Überlassung von Räumen der Universität Stuttgart. Die Überlassung von Räumen richtet sich nach den Richtlinien der Universität. Soweit es sich um Räume handelt, die der Studierendenschaft zugewiesen sind, muss diese der Überlassung vorab zustimmen.
- (2) Nach dieser Satzung anerkannte Hochschulgruppen können im Zusammenhang mit der Nutzung von Räumen nach Absatz 1 einen begründeten Antrag auf die befristete kostenlose Nutzung der Infrastruktur der Studierendenschaft beim Vorstand der Studierendenschaft stellen; dies beinhaltet insbesondere die Nutzung von Computern, Servern, Druckern und Papier. Die Nutzung der Infrastruktur darf nicht zu Wahlkampfzwecken dienen. Aus der Anerkennung als Hochschulgruppe ergibt sich kein Anspruch auf Nutzung von Infrastruktur und Verbrauchsmaterial der Studierendenschaft. Die Nutzungsüberlassung richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und nach den Vorgaben des Vorstands.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 16. Januar 2014

gez.

Benjamin Maschler
Vorstandsvorsitzender der Studierendenschaft
der Universität Stuttgart